

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 245.

Dienstag, den 2. September.

1845.

Bekanntmachung.

Wegen eines Wasserbaues in der Angermühle wird der dortige Mühlgraben von und mit dem 8. September d. J. an auf 4—5 Tage abgeschlagen werden.
Leipzig, den 30. August 1845.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Groff.

Das Verfassungsfest.

Unter dieser Ueberschrift enthält das Tageblatt vom 31. August einen Aufsatz, welcher sich gegen die veranstaltete Feier dieses Festes — durch ein Mittagmahl, in herkömmlicher Weise — aus Gründen erklärt, die wir etwas näher beleuchten zu müssen glauben.

Vorher jedoch sei ein Irrthum berichtigt, den sich der Verfasser jenes Artikels hat zu Schulden kommen lassen und welcher für den Zweck desselben nicht ohne Bedeutung ist. Er stellt nämlich die Sache so dar, als habe die Communalgarde, und zwar aus ähnlichen Gründen, wie die, von denen der Verfasser ausgeht, es für passend gehalten, in diesem Jahre von der gewöhnlichen Festfeier am 4. Sept. gänzlich abzusehen. Dem ist aber keineswegs so, und wir wissen in der That nicht, wie der Verfasser diese Behauptung aufstellen konnte, nachdem ihm doch die Anzeige in Nr. 240 des Tageblattes vom 28. August zu Gesicht gekommen sein mußte, worin ausdrücklich gesagt ist, daß die Communalgarde, um das diesjährige Constitutionsfest als allgemeines Bürgerfest zu feiern, sich mit einem Kreise anderer hiesiger Bürger zur Veranstaltung eines gemeinsamen Mittagmahles im Schützenhause vereinigt habe.

Mit jener irrthümlichen Voraussetzung zerfällt nun aber auch, als gleich unbegründet, die darauf gebaute Schlussfolgerung, als ob die Communalgarde die Ansichten des Verfassers über die Feier des Verfassungsfestes theile. Ob dies einzelne Communalgardisten thun, wissen wir nicht, das aber wissen wir, daß die bei solchen Gelegenheiten die Communalgarde vertretende Gesamtheit ihrer Compagnies und Bataillonsführer sich mit Entschiedenheit — irren wir nicht, sogar einstimmig — dafür, daß das Fest auch in diesem Jahre durch ein Mittagmahl gefeiert werde, ausgesprochen haben. Soll also das Verhalten der Communalgarde bei dieser Frage überhaupt maßgebend sein, so kann es nicht gegen, sondern nur für die Ansichten Derer angeführt werden, welche eine Feier des Festes in der gewohnten Weise für unbedenklich, ja für nothwendig hielten.

Um nun die Gründe, mit denen der Verfasser des Aufsatzes die eben erwähnte Ansicht bekämpft, recht zu würdigen, wollen

wir zuvor noch die Frage vorausschicken: welcher Art denn eigentlich die Feier sei, um die es sich handelt? Der Verfasser bezeichnet dieselbe als ein Festessen und verbindet damit die Bedeutung eines Freudenmahles, einer geselligen Festlichkeit. Aber diese Deutung ist eine sehr einseitige und willkürliche. Allerdings will man sich zu einem Mittagmahle versammeln, weil dies die herkömmliche Form einer solchen Versammlung ist, durch welche irgend ein gemeinsames Gefühl und Interesse bethätigt und zur öffentlichen Aeußerung gebracht werden soll. Allein eben deshalb, weil dies nur die Form, gleichsam die Handhabe für den geistigen Inhalt ist und sein soll, ist das Essen und Trinken bei dergleichen politischen Gastmahlen längst zur Nebensache geworden, und wohl Niemand geht zu einem solchen, um bei Speise und Trank sich gütlich zu thun und zu jubiliren, sondern um mit Gleichgesinnten im ernstlichen und offenen Gedankenaustausche sich der Uebereinstimmung seiner Gefühle und Gesinnungen mit denen der Andern zu vergewissern, dadurch aber sich selbst und die Andern darin zu bestärken. In diesem Sinne und mit diesem Geiste ist von jeher auch das Verfassungsfest in Leipzig gefeiert worden, als ein Freudenfest allerdings, denn sollte man sich nicht der Errungenschaft des Jahres 1831 freuen und der Hoffnungen, die daran sich knüpfen? — aber zugleich als ein Tag voll der ernstesten Stimmungen, Betrachtungen und Entschlüssen.

Betrachten wir das Constitutionsfest aus diesem Gesichtspunkte — und wir sind überzeugt, daß unsre Mitbürger es so betrachten und jederzeit so betrachtet haben — so fällt zunächst der erste der vom Verfasser dagegen angeführten Gründe in sich zusammen. Handelte es sich um eine Lustbarkeit, die wir besuchen wollten, um einen Faschingsball oder Maskenscherz, so würde der Hinblick auf die frischen Gräber der Opfer des 12. Aug. jeden Gedanken daran ersticken, ihn als eine Frivolität erscheinen lassen. Aber wir wollen zusammentreten, um es uns einander zuzurufen, um es laut auszusprechen, daß wir in stürmischen wie in ruhigen Zeiten, unter Trauer u. schwerer Bekümmerniß, wie im Wohlergehen, bei getrüberter Aussicht in die Vergangenheit und die Zukunft, wie bei hoffnungshellen Tagen, unerschütterlich fest an der Verfassung halten, als unserer besten Wehr und Waffe; wir wollen